



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

24. Januar 2014  
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55  
E barbara.gisi@swisstourfed.ch

## **VERNEHMLASSUNG ART. 25 VERORDNUNG 2 (ARGV 2)**

Sehr geehrter Herr Zürcher,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 600 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

### **1 ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG**

Der Tourismus in der Schweiz steht vor grossen Herausforderungen und notwendigen Anpassungen. Der Strukturwandel ist in vollem Gange und der starke Franken und die schwierigen strukturellen Rahmenbedingungen sind nach wie vor eine Belastung für die Tourismusbetriebe. Gleichzeitig haben sich die Bedürfnisse der Touristen verändert. Die Wachstumsmärkte haben sich verschoben. Heute verzeichnet die Schweiz hohe Zuwachsraten bei Gästen aus den Golfstaaten, Asien und Russland.<sup>1</sup> Es handelt sich dabei vorwiegend um zahlungskräftige Gäste mit einem hohen Konsumbedürfnis nach Luxusartikeln. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung sieht vor, dass es für Einkaufszentren, welche vorwiegend auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet sind und überwiegend Luxusartikel führen keine behördliche Bewilligung mehr braucht für Sonntagsarbeit und damit für geöffnete Läden am Sonntag. Der STV begrüsst grundsätzlich das Bestreben die Möglichkeiten der Branche besser an die heutigen Bedürfnisse der Gäste anzupassen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Jahresbericht 2012 Schweiz Tourismus

## 2 BEMERKUNGEN

Zentral für die Beurteilung des vorliegenden Vorschlags sind die Definition der Begriffe sowie die Kriterien, nach welchen Shoppingcenter und ihre Warenauslage beurteilt werden. Was fällt unter den Begriff «Einkaufszentren»? Wie misst man die unter Art. 25, Abs. 4b erwähnte Umsatzerwirtschaftung durch überwiegend internationale Kundschaft? Was versteht man unter dem Begriff «Luxusartikel»? Gemäss dem erläuternden Bericht geht der STV von der Annahme aus, dass diese Definitionen und Einteilungen sehr eng gefasst würden. Basierend auf dieser Annahme würde die vorliegende Vorlage zu kurz greifen und verstärkt ungleich lange Spiesse schaffen. Denn während grosse Shoppingcenter nun auch am Sonntag profitieren würden, müssten kleine Läden in den Tourismusdestinationen geschlossen bleiben.

Kleine Läden tragen wesentlich zum berühmten Charme und Flair vieler Schweizer Tourismusdestinationen bei. Diese Läden bieten zusammen ein umfassendes Einkaufserlebnis mit einem Angebot, das auch Luxusartikel beinhaltet, sich jedoch nicht nur auf diese beschränkt. Mit der Beschränkung auf Shoppingcenter würden kleine und mittlere Läden in Tourismusdestinationen klar benachteiligt. Zudem würde der Einkaufstourismus an einigen wenigen Orten konzentriert, was die notwendige Dynamisierung der Tourismusdestinationen verhindern und diese weniger attraktiv machen würde. Für viele, auch kleinere Regionen ist der Tourismus ein überlebenswichtiger Wirtschaftszweig. Mit dieser Benachteiligung wäre zu befürchten, dass auch Arbeitsplätze verloren gehen könnten, welche für den Erhalt und die Attraktivität der touristischen Gebiete der Schweiz und für die Volkswirtschaft allgemein zentral sind.

Der STV ist der Meinung, dass eine Anpassung der Verordnung nicht nur dem Bedürfnis zahlungskräftiger Touristen aus den ausländischen Wachstumsmärkten entsprechen sollte. Um den Tourismus nachhaltig zu fördern sollte unbedingt auch berücksichtigt werden, dass nach wie vor ein Grossteil der Touristen aus dem eigenen Land stammt. Viele davon sind auch Tages-, oder Wochenendtouristen, welche zudem immer häufiger spontan entscheiden. Dies stellt die Tourismusorte vor grosse Herausforderungen und verlangt nach flexibleren Lösungen. Diesem Bedürfnis könnte Rechnung getragen werden, indem auch kleine Läden in den Feriendestinationen auf freiwilliger Basis entscheiden könnten, dem Bedarf und Aufkommen entsprechend an Sonntagen zu öffnen. Zudem würden damit auch unbekanntere Feriendestinationen gestärkt, welche vor allem von Schweizer Touristen besucht werden. Diese Regionen könnten neu auch für Shopping-affine Touristen attraktiv werden.

## 3 ANTRAG

Der STV ist der Meinung, dass eine Anpassung in der vorgeschlagenen Weise insbesondere aufgrund der unklaren Begriffe schwer umsetzbar ist und zudem ungleich lange Spiesse schafft. Deshalb lehnt er den Vorschlag zur Änderung der Verordnung ab. Der STV ist der Ansicht, dass man den veränderten Voraussetzungen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen gerecht werden kann, indem die Wegleitung präzisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Das heisst konkret den Einkaufstourismus in der Wegleitung nicht mehr explizit vom Geltungsbereich auszuschliessen. Der Einkaufstourismus ist ein zentrales Bedürfnis heutiger Gäste und daher in seiner Bedeutung als Teil des touristischen «Erlebnispakets» aufzufassen. Mit der vorgeschlagenen Lösung würden nicht nur gleich lange Spiesse für kleine bis grosse Läden und

Shoppingcenter geschaffen. Auch den Tourismusregionen würden weitere, essentielle Einnahmequellen erschlossen. Der STV möchte des Weiteren auf den Begriff des «Sortiments» in der Wegleitung hinweisen. Das Sortiment umfasst spezifisch auf die Bedürfnisse von Touristen zurechtgeschnittene Waren. Es ist dem STV wichtig zu betonen, dass dieser Begriff weit gefasst zu verstehen ist, was das Bundesgericht bereits in seinem Entscheid 2A.578/2000 festgehalten hat.

Bei der vom STV vorgeschlagenen Lösung bleibt es weiterhin den Kantonen und Gemeinden überlassen innerhalb des von der Wegleitung vorgegebenen Rahmens und ihres Hoheitsgebietes die Tourismusregionen zu bestimmen. Die konkreten Öffnungszeiten bestimmen sich auch weiterhin nach den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Gegebenheiten betreffend Ladenöffnungszeiten.

Der STV möchte abschliessend anmerken, dass es mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise nach wie vor keine einheitliche, nationale Regelung der Ladenöffnungszeiten gibt, welche insbesondere im Sinne des internationalen Tourismus wäre. Mit dem Vorschlag wird jedoch sichergestellt, dass die Tourismusgebiete vor keine unnötigen Hindernisse gestellt werden, was letztlich ihrem Prosperieren dient. Neue Entwicklungen und Bedürfnisse können so massvoll und den Bedürfnissen der Regionen entsprechend berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizer Tourismus-Verband



**Dominique de Buman**  
Präsident



**Barbara Gisi**  
Direktorin

---

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.